

13/SN-26/ME



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung I/12
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR 1048304

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65 Fax	Datum
GZ120145/ 15-I/12/03	WP/GSt/Gr/Ku	Hr Grandosek Fr Zimmer	DW 2389	DW 2532	15.04.2003

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgebührengesetz und die Fernmeldegebührenordnung geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des oa Entwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Überarbeitung des Rundfunkgebührengesetzes und der Fernmeldegebührenordnung hat drei grundsätzliche Stossrichtungen:

- Beseitigung sprachlicher Fehler und Richtigstellung von Begriffen
- Anhebung der Finanzierung der Gebühren Inkasso Service GmbH (GIS) bei gleichzeitiger Verminderung des Anteils, der bisher dem Bund zugute gekommen ist
- Klärung von Befreiungstatbeständen und Erleichterungen für Zweitwohnsitzbesitzer

Die Bundesarbeitskammer bekennt sich zu einer soliden Finanzierungsbasis für den ORF um den öffentlich-rechtlichen Auftrag ausreichend erfüllen zu können.

Deshalb müssen der GIS die notwendigen Möglichkeiten gegeben werden, um die effiziente Einhebung der Rundfunkgebühren zu gewährleisten.

Einer Anhebung der Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der GIS ist in diesem Sinne durchaus zuzustimmen, sofern damit **keine weiteren Belastungen für Rundfunkteilnehmer** durch eine Anhebung der Rundfunkgebühren verbunden sind.

Allerdings ist dabei auf die **soziale Ausgewogenheit** der eingehobenen Beiträge zu achten. Für sozial schwächere Gruppen und Menschen mit bestimmten Behinderungen muss auch weiterhin gewährleistet sein, dass sie von der Entrichtung der Rundfunkgebühren befreit sind und ihnen somit der Empfang von Rundfunksendungen ermöglicht wird.

Auch wenn das Ziel der Verringerung der Anzahl von „Schwarzsehern“ und die Eindämmung von nicht berechtigten Befreiungen grundsätzlich anzuerkennen ist, so darf es damit zu keiner Einschränkung bzw Erschwernis für bisher von der Rundfunkgebühr befreiten Gruppen kommen.

Aus Konsumentensicht wirken sich die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen im Entwurf **zum Teil vorteilhaft** auf die gebührenpflichtigen Konsumentenhaushalte aus.

- Insbesondere mit der Einführung einer **Sonderregelung für Zweitwohnsitze** werden etwas differenziertere Zahlungsbedingungen geschaffen, die den unterschiedlichen Wohnverhältnissen der Konsumenten mehr Rechnung tragen als bisher. Die Herabsetzung des Gebührenumfangs abhängig von der Nutzungsdauer von Zweitwohnsitzen dürfte die Akzeptanz der Abgabepflicht auf Seiten jener Inhaber von Zweitwohnsitzen aber nur dann spürbar erhöhen, wenn sie flexibler als im Entwurfsvorschlag ausgestaltet ist.
- Mit der Aufnahme einer **Rechtsgrundlage für Raten- und Stundungsvereinbarungen** und der **Festlegung eines Fälligkeitszeitpunkts** für die Gebührenforderungen wird die GIS besser als bisher in der Lage sein, das Abgabeverfahren verbraucherfreundlich durchzuführen.

Einige Bestimmungen bilden jedoch auch die Grundlage für massive **Verschlechterungen** der bisherigen Rechtsposition der Konsumenten:

- Die Einführung einer **Pönalisierung aller Zahlungsformen** mit Ausnahme des Einzugsermächtigungsverfahrens im Umfang von 1,50 € pro Rechnung ist aus Konsumentensicht strikt abzulehnen.
- Der im Entwurf neu eröffnete **Ermessensspielraum** für verfahrensvereinfachende Maßnahmen kann von der GIS für verbraucherfreundlichere Verfahrensabwicklungen aber auch für **Serviceeinschränkungen**, die nicht in deren Interesse sind, genutzt werden.
- Gegen die Möglichkeit, die GIS mit weiteren - **auch kommerziellen - Aktivitäten** zu betrauen, bestehen vor allem Datenschutzbedenken, die der Entwurf nicht hinreichend ausräumt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Rundfunkgebührengesetz

§ 3 Abs 3a und 3b Zweitwohnsitze

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nun die bisherige Doppelbelastung bei Zweitwohnsitzen insofern abgemildert wird, als nur noch für die Dauer der tatsächlichen Benutzung (jedoch für mindestens 4 Monate) Rundfunkgebühren zu entrichten sind.

Mit der vorgeschlagenen Ausnahmebestimmung wird **eine Konsumentenforderung der BAK umgesetzt**, deren rasche Umsetzung aufgrund des wachsenden Beschwerdeaufkommens in den AK-Beratungseinrichtungen auch vordringlich war.

Sinn der Regelung ist es, die Tatsache widerzuspiegeln, dass man in der Regel ja nur entweder den einen oder den anderen Wohnsitz bewohnt und somit die Entrichtung der doppelten Rundfunkgebühr eine Belastung darstellt, die unverhältnismäßig erscheint. In der vorgeschlagenen Fassung könnten also Zweitwohnsitzbesitzer eine Ermäßigung erreichen, indem sie jene Zeiten angeben, in denen sie sich am Zweitwohnsitz aufhalten. Diese Zeiten werden dann verrechnet und müssen im Voraus auf einmal bezahlt werden.

Die an die BAK herangetragenen Verbraucherbeschwerden zeigten überdies auch **Rechtsunsicherheiten** auf, die durch die Neuregelung behoben werden. So gaben etliche Rundfunkteilnehmer etwa an, sie führten bei jedem (zB saisonalen) Aufenthaltswechsel zwischen Haupt- und Nebenwohnsitz die vorhandenen Empfangsgeräte mit sich. Laufende Rundfunkan- und abmeldungen waren den Betroffenen kaum zumutbar, die konstante Anmeldung an bloß einem Standort brachte die Betroffenen wiederum in einen Rechtskonflikt.

Bei aller Zustimmung zu den Zielen dieser Regelung, darf jedoch nicht übersehen werden, dass durch das Abstellen der Regelung auf **volle Nutzungsmonate** die Möglichkeiten der Verbraucher, die Rundfunkgebühren am Nebenwohnsitz der tatsächlichen individuellen Aufenthaltsdauer anzupassen, **stark eingeschränkt** wird.

Diese Regelung **fördert vermutlich überproportional Pensionistenhaushalte**, deren Lebensverhältnisse es am ehesten zulassen, einen saisonalen Ortswechsel vorzunehmen. **Nutzer von Wochenendhäusern** erfahren durch die Bezugnahme auf ganze Kalendermonate hingegen **keine nennenswerte Entlastung**. Wollte die Regelung den tatsächlichen Lebensverhältnissen vieler Haushalte einigermaßen gerecht werden, müssten bei weitem flexiblere Anspruchsvoraussetzungen gelten. Bspw.: „..... **so ist für jede weitere Wohnung dieses Rundfunkteilnehmers, die Abgabe einer auf die Nutzungsdauer innerhalb eines Kalenderjahres eingeschränkte Meldung zulässig...**“

Das Tor zur missbräuchlichen Verwendung dieser Sonderbestimmung wäre damit nicht besorgniserregend weit geöffnet: Immerhin sind für die Gebührenberechnung nicht allein die individuellen Angaben des Konsumenten über seine Aufenthaltsdauer maßgeblich, für vier Kalendermonate pro Jahr kann pauschal die Gebühr einverlangt werden. Gegen die Festlegung eines derartigen **Mindestbetrages** (von einem Drittel der jährlich abzuführenden Rundfunkgebühren) bestehen auch **keine grundsätzlichen Einwände**: Diesem Pauschalwert kann **unter der Bedingung** zugestimmt werden, dass die Konsumenten **keine genauen Aufenthaltstermine bzw -zeiträume im Zweitdomizil** angeben müssen. Fixangaben wären nicht sehr lebensnahe (Änderung von Urlaubsplänen etc) und dem Konsumenten daher nicht zumutbar. Eine derartige Pflicht würde auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen darstellen.

Immerhin entlasten die pauschalen Gebührensätze die GIS von einer rigorosen und damit unwirtschaftlichen Prüfung der Angaben jedes einzelnen Antragstellers. Der Konsument zahlt auch dann ein Drittel der Jahresabgaben, wenn er seinen Zweitwohnsitz geringfügigst nützt. Er soll daher nicht gleichzeitig genötigt sein, exakte Aufenthaltszeiträume zu melden bzw sogar in Erklärungsnotstand geraten, wenn sich seine Reisepläne verschieben.

Sprachlicher Fehler im § 3 Abs 3a und 3b

In den Absätzen 3a und 3b müsste es richtigerweise im letzten Satz jeweils heißen: „.....im Vorhinein zu entrichten“.

§ 4 Abs 4 Fälligkeitsbestimmung

Die Aufnahme eines Fälligkeitszeitpunktes für die Gebührenforderungen wird **begrüßt**. In der Praxis war sich der Konsument in Einzelfällen über den genauen Fälligkeitstermin im Unklaren, etwa dann, wenn ihn Rechnungs- bzw Zahlscheinvordrucke der GIS einmal nicht (rechtzeitig) erreicht haben. Auch wenn eine Unterrichtung des Konsumenten über den Fälligkeitszeitpunkt in der Regel erfolgt, wäre es im Interesse der Konsumenten gelegen, wenn die GIS auch einer **gesetzlich normierten Belehrungspflicht** nachzukommen hätte. Außerdem sollte die gesetzlich geregelte Fälligkeit der Forderung, die Behörde nicht der Pflicht entheben, dem Konsumenten rechtzeitig Rechnungen zuzustellen. **Der Entwurf wäre entsprechend zu ergänzen. Bspw: „...Die Gesellschaft hat den Rundfunkteilnehmer in geeigneter Weise auf den Fälligkeitstermin hinzuweisen, der mit rechtzeitigem Zugang der Gebührenvorschreibung wirksam wird....“**

§ 4 Abs 5 Individuelle Fälligkeits- und Zahlungsvereinbarungen

Die Bestimmung überträgt es dem Ermessen der Behörde, aus Gründen der Verfahrensvereinfachung mit dem Konsumenten abweichende Vereinbarungen über Fälligkeit bzw Form der Entrichtung der Zahlung zu treffen.

Der Zweck dieser Bestimmung wird in den Erläuterungen nicht hinreichend offengelegt. Aus Konsumentensicht wäre es zu begrüßen, wenn auf Grundlage dieser Bestimmung Teilnehmern, die trotz Zahlungsbereitschaft in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, Ratenvereinbarungen bzw Zahlungsaufschübe gewährt werden. Diese Möglichkeit ist allerdings in der neu eingeführten Bestimmung § 6 Abs 3a bereits vorgesehen. Gegen ausschließlich positive Anreize, die den Konsumenten motivieren sollen, den Aufwand auf Behördenseite gering zu halten, besteht selbstverständlich kein Einwand.

Sollte die Bestimmung jedoch die Grundlage dafür bilden, Serviceleistungen gegenüber dem Konsumenten einzuschränken, oder eine Kundengruppe gegenüber einer anderen

durch Individualvereinbarungen schlechter zu stellen, bestünden dagegen aus Konsumentensicht erhebliche Einwände. Der neu vorgeschlagene Abs 6 derselben Bestimmung (Zahlscheinzahlungen werden pönalisiert, das Lastschriftverfahren forciert) liefert einen deutlichen Hinweis, dass vor allem Rationalisierungen bei gleichzeitigen Kostenüberwälzungen auf den Teilnehmer intendiert sind.

§ 4 Abs 6 Einführung einer „Zahlscheinpönale“ - Lenkungsdruck in Richtung Einzugsermächtigung

Die Bestimmung belastet Rundfunkteilnehmer, die der GIS keine Einzugsermächtigung erteilen, mit einer Zusatzgebühr von 1,50 €. Damit beschreitet eine Behörde in einem dem AVG unterliegenden Abgabeverfahren den Weg, den einige privatwirtschaftliche Akteure bereits seit längerem eingeschlagen haben. Die Rundfunkgebühr setzt sich einerseits aus öffentlichen Abgabebestandteilen und andererseits einem Entgelt für einen im allgemeinen Interesse erbrachten Rundfunkdienst zusammen. Der Rundfunkteilnehmer tritt in diesem Fall gerade nicht als Vertragspartner eines im Rahmen der vertraglichen Privatautonomie gestaltbaren Rechtsverhältnis auf. Folglich kann er auch keinen Anbieter mit konsumentenfreundlicheren Konditionen wählen. Es wäre eine beispiellose Vorgangsweise dem Adressaten eines Zahlungsbescheides letztlich durch Gebühren mit Lenkungseffekten den Zahlungsweg zu diktieren. Privatwirtschaftlich operierenden Unternehmen mag eine Segregation der Kunden nach dem Aufwand, den sie verursachen, zustehen. Die vorgeschlagene Maßnahme hingegen widerspricht dem elementaren Grundsatz, dass der Zugang zu Behörden jedermann unter gleichen Bedingungen gewährt werden muss. Wer kein Bankkonto unterhält bzw einen Zugriff auf das Konto via Einzugsermächtigung nicht gestatten möchte, darf aus unserer Sicht in einem Abgabeverfahren nicht schlechter gestellt sein, als Bescheidadressaten, die eine Zahlungsform wählen, die der Behörde Rationalisierungsvorteile verschafft. Im Gegensatz zu einem Unternehmen der Privatwirtschaft kann die Behörde mittels Rückstandsausweises auch unmittelbar exekutive Maßnahmen gegen zahlungssäumige Teilnehmer einleiten. Eine derartige Maßnahme scheint daher an den Zielen gemessen auch unverhältnismäßig. Dadurch, dass der Bund zwar (in Form der eingehobenen Gebühren) am Gewinn nicht aber am Verlust der GIS GmbH beteiligt ist, lastet auf der Gesellschaft auch die Erwartung, die Effizienz stetig zu steigern. Es ist aus Konsumentensicht überaus bedauerlich, dass die Grundsätze der Bürgernähe und Amtsfürsorge an dieser Stelle eingemahnt werden müssen. Vor diesem Hintergrund wird die Einführung eines Zusatzentgeltes für sämtliche Zahlungsarten mit Ausnahme des Einzugsermächtigungsverfahrens aus Konsumentensicht kategorisch abgelehnt.

§ 5 Abs 1 lit b Erbringung anderer Dienstleistungen

Angesichts der zuvor beanstandeten Überwälzung zusätzlicher Kosten auf die Gebührenzahler, ist die in Aussicht genommene **Ausweitung der Aufgaben der GIS auf Wettbewerbstätigkeiten kritisch zu hinterfragen**.

Die Regelung ist im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot **zu wenig determiniert**: die mit Gesetz oder Verordnung übertragbaren Aufgaben sollen den bisherigen bloß „ähnlich“ sein. Darüber hinaus dürfen andere **Informationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit** in Rundfunkbelangen gegen Entgelt erbracht werden.

Ein bloßer Hinweis auf mögliche damit im Zusammenhang stehende Gefahren in den Erläuterungen zum Entwurf ist nicht ausreichend: Den Erläuterungen zu Folge wäre darauf zu achten, dass bei der „Erschließung neuer Tätigkeitsgebiete“ keine **Quersubventionierung** zwischen hoheitlichen Aufgaben und **Wettbewerbstätigkeiten** stattfinden, der **Datenschutz** beachtet wird und die **Qualität** der hoheitlichen Aufgaben nicht darunter leidet.

Aus Verbrauchersicht müsste das Rundfunkgebührengesetz weitreichendere Vorkehrungen treffen: Hoheitliche Aufgaben und kommerzielle Geschäftsfelder sollen nicht nur, wie vorgeschlagen in gesonderten Rechenkreisen ausgewiesen werden. Beide Tätigkeiten müssen **von organisatorisch/personell getrennten, selbstständigen Gesellschaften durchgeführt** werden. Aus Verbrauchersicht wäre es prekär, wenn **eine Abgabenbehörde**, die über **weitreichende und sensible Personendaten** verfügt (Zugang zur ZMR-Zahl, Meldedaten, Zahlungsrückstände, Einkommenssituation gebührenbefreiter Haushalte, Befreiungsgründe –Gesundheitsdaten etc) sich **zugleich auch als wettbewerbsorientiertes Unternehmen** am Markt behaupten möchte. Eine Kommerzialisierung der Aufgaben würde auch rasch im Widerspruch zur ausdrücklichen Festschreibung, die Gesellschaft sei nicht am Gewinn orientiert stehen (Absatz 5).

Die vorgeschlagene Regelung erscheint daher als zu unbestimmt und zu weitgehend.

§ 5 (4) Erhöhung der Abgeltung für die GIS

Die Erhöhung der Geldmittel für die Verwaltungstätigkeit der GIS um 0,75 %-Punkte ist nur dann akzeptabel, wenn dadurch weder Gebührenerhöhungen verbunden sind, noch die Beiträge, die dem öffentlich rechtlichen Rundfunk zugute kommen, geschmälert werden. Die vorliegende Regelung ist daher zu begrüßen, weil sie in diesem Sinne neutral ist, da die Anteile, die bisher dem Bund zugeflossen sind, um das gleiche Ausmaß verringert.

§ 6 Abs 3a Ratenvereinbarungen bzw Zahlungsaufschübe

Teilnehmern, die in Zahlungsrückstand geraten sind, hat die Behörde künftig eine Abstattung der fälligen Beträge in Raten zu ermöglichen. Es liegt zudem im Ermessen der GIS, dem säumigen Konsumenten eine Stundung zu gewähren und in jenen Fällen, wo eine Einbringung der Rückstände völlig aussichtslos erscheint, von einer Betreuung überhaupt abzusehen.

Der Zugang zu Rundfunkdiensten ist für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als elementare Voraussetzung anzusehen. Vor diesem Hintergrund verschafft die vorliegende Bestimmung der vollziehenden Behörde die notwendige Flexibilität, grundsätzlich zahlungsbereite aber in Zahlungsschwierigkeiten geratene Haushalte vor exekutiven Maßnahmen vorläufig zu bewahren. Alle drei Maßnahmen werden aus Konsumentensicht selbstverständlich außerordentlich begrüßt

Fernmeldegebührenordnung

§ 48

Diese Bestimmungen sollen die Voraussetzungen für Rundfunkgebührenbefreiungen neu regeln. Im § 48 ergibt sich zur bisherigen Gesetzeslage folgende Änderung: Haushaltseinkommen werden auch bei Pflegegeldbeziehern zur Berechnung der Anspruchsvoraussetzungen herangezogen. Bisher waren Haushalte in denen Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung, Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung sowie taube und praktisch taube Personen unabhängig vom Einkommen der übrigen Haushaltsmitglieder von der Rundfunkgebühr befreit. Auch wenn das Pflegegeld selbst nicht zur Berechnung des Haushaltseinkommens herangezogen wird und laut Erläuterungen diese Maßnahme „zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit“ dienen soll, so bedeutet sie doch konkret in vielen Fällen in Haushalten mit Behinderten und Pflegebedürftigen eine Schlechterstellung im Verhältnis zur jetzigen Rechtslage.

§ 49 Z 1

Zudem kommt es zu einer Neuordnung der zusätzlichen Befreiungsvoraussetzungen im § 49. Der neue Abs 1 knüpft die Befreiung an den Hauptwohnsitz des Antragstellers und im Abs 2 wird zusätzlich die Voraussetzung der Volljährigkeit normiert.

Hierzu ist folgendes anzumerken:

Entgegen den Erläuterungen, die lediglich von einer Zusammenfassung bisheriger Bestimmungen zum neuen Abs 1 sprechen, geht die tatsächliche Neufassung allerdings wesentlich weiter. Bisher war lediglich der Wohnsitz im Inland Voraussetzung um für einen (einzigen) Standort eine Befreiung beantragen zu können. Dieser konnte auch ein

anderer als der Hauptwohnsitz sein. Der Entwurf **schränkt hier wesentlich weiter ein**, indem nur noch der **Hauptwohnsitz** des Antragstellers **als Standort anerkannt** wird. Auch wenn das Ziel, einen eventuellen Missbrauch von vorne herein auszuschließen, grundsätzlich anzuerkennen ist, so ist diese Formulierung dennoch **unverhältnismäßig**, da die konkrete Lebensgestaltung der Anspruchsberechtigten zu wenig berücksichtigt wird.

Laut Meldegesetz sind Hauptwohnsitze folgendermaßen definiert (§ 1 Abs 7 Meldegesetz):

„Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

Das Meldegesetz beinhaltet die Möglichkeit sich auch an anderen Wohnsitzen aufzuhalten und zu melden, die nicht Hauptwohnsitz sind. Dies gilt natürlich auch für anspruchsberechtigte Gebührenbefreite.

Ein **berechtigter (vorübergehender) Aufenthalt** an anderen Wohnsitzen (zB zu Ausbildungszwecken, vorübergehendes Wohnen in betreuten Wohngemeinschaften etc), ohne dass dadurch eine Änderung des Lebensmittelpunktes eintritt, hätte laut vorgeschlagenem § 49(1) jedoch zur Folge, dass eine Gebührenbefreiung für **diesen Standort nicht in Anspruch** genommen werden könnte, auch dann nicht, wenn alle anderen Voraussetzungen zutreffen würden. Dies geht wohl weit über das Ziel der Missbrauchsverhinderung hinaus, zumal ja ohnehin nur für einen Standort eine Gebührenbefreiung ausgesprochen werden kann und auch § 49 Z 3 den Missbrauch der Regelungen betrifft.

Es ist daher unzumutbar, dass der Standort an dem eine Gebührenbefreiung gewährt werden kann, auf den Hauptwohnsitz des Anspruchsberechtigten eingeschränkt wird. Die Bundesarbeitskammer spricht sich dafür aus, die bisherigen Bestimmungen des § 49 Z 1 und Z 4 der derzeit gültigen Fernmeldegebührenordnung beizubehalten.

§49 Z 2

§ 49 Ziffer 2 des vorgeschlagenen Entwurfes schränkt die Möglichkeit der Befreiungen ebenfalls verstärkt ein, indem die Volljährigkeit des Antragstellers als Voraussetzung eingeführt wird. Als Begründung wird hier in den Erläuterungen angeführt, dass damit einem „klassischen Vorschubgrund von Vorherein begegnet wird“.

Auch diese Maßnahme scheint weit über die sachliche Rechtfertigung einer solchen Bestimmung hinauszugehen. **Die Nicht-Volljährigkeit als solche kann keine ausreichende Begründung sein, eine Gebührenbefreiung zu verweigern, wenn sämtliche**

Seite 9

BUNDESARBEITSKAMMER

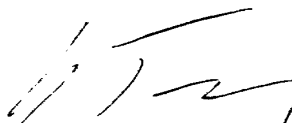
anderen Voraussetzungen zutreffen. So würde eine Gebührenbefreiung für Haushalte in denen pflegebedürftige Minderjährige wohnen und wo auch das Haushaltseinkommen unter der Einkommensgrenze (Ausgleichszulagenrichtsatz +12 %) liegt (zB Alleinerzieherinnen mit behinderten Kindern), **allein aufgrund der Minderjährigkeit verwehrt** werden. Dies erscheint nicht gerechtfertigt.

Da ohnedies bereits durch § 49 Z 3 einem Missbrauch begegnet werden soll sowie auch die Neufassung des § 48 der Vorschiebung begegnet, **spricht sich die Bundesarbeitskammer dafür aus die vorgeschlagene Regelung des § 49 Z 3 ersatzlos zu streichen.**

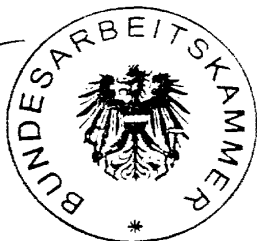
§ 50 Abs 2 und 3 Nachweiserbringung durch den Antragsteller

Nach den Erfahrungswerten der Konsumentenberatungsstellen dürften nicht alle Antragsteller die Möglichkeit eines zeitsparenden „one-stop-shop“ Verfahrens aus **Datenschutzabwägungen** annehmen. Insbesondere im selben Haushalt lebende Personen mögen einer amtswegigen, elektronischen Ermittlung des gesamten Haushaltsnettoeinkommens reserviert gegenüberstehen. Anstelle einer amtswegigen Einholung aller Einkommensdaten bei den Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern im Wege der ZMR-Personenkennzahl werden manche Antragsteller es präferieren, entsprechende Nachweise selbst einzuholen und der GIS vorzulegen. Dieser **alternative Verfahrensweg** sollte daher neben der Möglichkeit, alle Daten elektronisch abzufragen, **unbedingt beibehalten werden.**

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhr
Direktor